

**Landesverband Freie Tanz- und
Theaterschaffend Baden-Württemberg e.V.**
Jägerweg 10 ♦ 76532 Baden-Baden
Tel.: 07221 - 3 99 99 11
Fax: 07221 - 3 99 99 12
Email: laftbw@t-online.de
Homepage: www.laftbw.de



Wiederaufnahmeförderung

Das Instrumentarium der Wiederaufnahmeförderung wurde vonseiten der freien Szene seit Jahren gefordert. Viele Produktionen können mangels Raum oder Finanzen nur 4 bis 5 Mal aufgeführt werden. So ist es erfreulich, wenn sich nach ein paar Monaten doch die Gelegenheit bietet, eine mit viel Aufwand erstellte Produktion nochmals aufzuführen.

In der Regel sind mit einer Wiederaufnahme jedoch wieder Mühen und Kosten verbunden. Da die Produktion länger nicht gespielt wurde, sind Verständigungsproben notwendig. Wenn ein/e Darsteller/In für eine Wiederaufnahme nicht mehr zur Verfügung steht, muss in Form von Umbesetzungsproben ein Ersatz eingearbeitet werden. Das alles ist mit Kosten verbunden, die freie darstellende Künstler/Innen in der Regel nicht selbst tragen können. Deshalb fördert das Land Baden-Württemberg seit dem Jahr 2012 die Wiederaufnahme von Produktionen, um zu ermöglichen, dass eine möglichst hohe Anzahl an Aufführungen zustande kommen kann.

Richtlinien

Die Wiederaufnahme von Produktionen kann nur dann gefördert werden, wenn der/die Antragsteller/In bzw. die freie Gruppe ihren/seinen Sitz in Baden-Württemberg hat und dort auch die Premiere stattfand, oder zumindest der/die Antragsteller/In bzw. freie Gruppe mit Sitz in Baden-Württemberg als Co-Produzent an der Produktion beteiligt war und diese mit einer adäquaten Anzahl an Aufführungen in Baden-Württemberg gezeigt wurde.

Der Antrag muss spätestens 2 Wochen vor der Wiederaufnahme in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. eingegangen sein.

Die Wiederaufnahme von Produktionen kann nur gefördert werden:

- Wenn zwischen der letzten Aufführung und dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme 4 Monate verstrichen sind
- Mindestens 6 Monate nach der offiziellen Premiere
- Höchstens 18 Monate nach der offiziellen Premiere

Bei einer Wiederaufnahme kann bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,- Euro gefördert werden. Die Wiederaufnahmeförderung kann nur einmal pro Jahr von einer/einem Antragsteller/In bzw. einer freien Gruppe in Anspruch genommen werden:

- Anteilig eine Woche Probenzeit mit Festbeträgen für Künstler und Techniker
 - Pro Künstler (Darsteller/In, Regie, Choreografie) 250,- Euro
 - Pro Techniker/in, Assistent/in 150,- Euro
- Reisekosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb Deutschlands vom Wohnort zum Ort der Wiederaufnahmeprobe und zurück (je 1 Fahrt)
- Reisekosten mit privaten Fahrzeugen (pro Kilometer 0,22 Euro) vom Wohnort zum Ort der Wiederaufnahmeprobe und zurück (maximal 130,- Euro)
- Hotelkosten bis 50,- Euro pro Nacht
- Die Kosten der Spielstätte bis 750,- Euro für bis zu 3 Aufführungen, 250,00 € pro Aufführung (gilt nur für Spielstätten innerhalb Baden-Württembergs)-

Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Programmhefte, Dokumentationen, Pressemitteilungen), die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist an exponierter Stelle auf die Förderung nach folgendem Muster hinzuweisen: „Gefördert durch den Landesverband Freie Tanz- und Theaterschaffende Baden-Württemberg e.V. aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg“. Zudem muss das Landeswappen des Landes Baden-Württemberg abgedruckt werden.

Alle Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Förderung kann nur dann ausgezahlt werden wenn, 4 Wochen nach der Wiederaufnahme alle kostenrelevanten Belege/Rechnungen in der Geschäftsstelle vorliegen.

Die Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, solange finanzielle Mittel hierfür vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Datenschutzrechtliche Informationen

Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich möglicher berechtigter Interessen i. S. d. Art 6. Abs. 1 lit a DSGVO. Bitte beachten Sie hierzu unsere datenschutzrechtlichen Informationen.

Beihilferechtliche Bestimmungen der EU

„Die Förderung wird nach den Voraussetzungen des Kapitels I sowie des Artikels 53 des Kapitels III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ - AGVO) (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) gewährt.

Auf die Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus Artikel 9 und 11 der AGVO wird hingewiesen. Insbesondere muss ab 01. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht werden.“

Weitere Informationen zum Beihilferecht der EU finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums
(<http://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kulturpolitik/beihilfenrecht-in-der-eu/>).

Baden-Baden, Juni 2018